

Argumentation PRO Einwohnerantrag - CONTRA gemeindliches Einvernehmen

1. Es ist heute nicht möglich, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Sie schreiben selbst und haben dies auch ggü. dem Landratsamt so kundgetan, dass der Stadtverwaltung Strehla die „personellen Kapazitäten und fachliche Kompetenz“ fehle, um die umfangreichen Antragsunterlagen abschließend beurteilen zu können, beispielsweise in Ihrem Schreiben an Frau Beger, SG Immissionsschutz, vom 16. Dezember 2025. Dort heißt es: „Wir müssen Ihnen auf Ihre Fragestellung jedoch mitteilen, dass wir mit unserer Personaldecke weder über die kapazitiven noch die fachlichen Kompetenzen verfügen Ihnen zu bestätigen, dass die Unterlagen für unsere fachliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig sind.“ M.E. gilt das dann eben auch für die Frage des gemeindlichen Einvernehmens. Wie sollte dies dann den rein ehrenamtlich tätigen Stadträten möglich sein?
2. Gegenüber dem „Erstantrag“ der Firma Sabowind GmbH vom 18. November 2025 mit einem Umfang von 1991 Seiten hat diese mit Datum vom 27. März einen aktualisierten Neuantrag mit einem Umfang von nunmehr 2726 Seiten vorgelegt, auf den sich auch die ggü. den Ausschüssen aktualisierte Beschlussvorlage der Verwaltung bezieht. Dieser aktualisierte und erweiterte Antrag wurde am Donnerstag, 2. April vor Ostern, im Ratsinformationssystem hochgeladen. Ich bezweifle, dass es der Stadtverwaltung wirklich möglich war, die umfassenden Änderungen und Ergänzungen im Sabowind-Antrag im Hinblick auf das gemeindliche Einvernehmen tatsächlich eingehend zu prüfen, noch mehr bezweifle ich, dass es allen Stadträten möglich und zumutbar war, die Antragsunterlagen im Hinblick auf die heute von ihnen verlangte Entscheidung bzw. Zustimmung zum gemeindlichen Einvernehmen zu prüfen.
3. Dass der Antrag so massiv nachgebessert wurde, beweist, dass die erste Version (auf der alle bisherigen Diskussionen basierten) tatsächlich fachlich lückenhaft war. Dies bestärkt mich in meiner Auffassung, dass Stadtverwaltung und Stadtrat die Unterlagen nicht „blind“ durchwinken dürfen.
4. Im erweiterten Neuantrag wird versucht, insbesondere die Flugrouten der schützenswerten Vogelarten wie Schwarz- und Rotmilan, Kornweihen, Kraniche und Weißstörche besser zu erfassen, die Flugkorridore präziser festzustellen und die Abschaltalgorithmen zu verbessern, während gleichzeitig für mehrere Anlagen (z. B. WEA 2, 3, 4, 5) nun spezifische „STE Modes“ (Sound Tone Enhancement) oder schallreduzierte Nachtmodi festgeschrieben werden sollen. Das ist grundsätzlich löblich, gleichwohl stellt sich hier zunehmend die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des gesamten Windparks. Nun könnte man argumentieren,

dass dies allein Angelegenheit des Investors sei, tatsächlich stellt sich aber bei Anlagen, die wegen solchen und anderen Betriebseinschränkungen nur noch rudimentär einsetzbar sind, die Frage nach dem „überragenden öffentlichen Interesse“, welches einem vereinfachten Verfahren mit nur beschränkter öffentlicher Beteiligung und reduzierter Abwägungsmöglichkeiten zugrunde liegt, denn eine Anlage, die kaum noch einen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten vermag, ist eben nicht mehr im „überragenden öffentlichen Interesse“.

5. Ein zentraler Punkt, der bislang kaum Beachtung gefunden hat, ist das Thema **UVP-Vorprüfung**. Hier existieren gleich mehrere Unklarheiten, die es unmöglich machen, heute das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Es geht los bei der „Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“. Das Dokument endet mit der Feststellung: „Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.“ Diese Feststellung war auch Grundlage der Mehrheitsentscheidung des Stadtrates zugunsten des Städtebaulichen Vertrages in der Dezember-Sitzung. Liest man sich das aber genauer durch, stellt man fest, dass sich diese Aussage lediglich auf den Sabowind-Antrag zur Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids bezieht, und zwar zur Klärung der Frage, ob „die Errichtung der oben genannten Windenergieanlagen in räumlicher Nähe des Verkehrslandeplatzes Riesa-Göhlis nach den §§ 12 fortfolgende Luftverkehrsgesetz zulässig ist“. Kein Wort also von anderen Schutzgütern in puncto Arten- und Naturschutz. Fast sieht es hier nach einer Systematik aus, als ob nur ein kleiner Teilbereich abgefragt würde, sodann vom Landratsamt ein Negativbescheid erlassen und somit grünes Licht für das gesamte Vorhaben erteilt würde. Eine diesbezügliche Kreistagsanfrage meinerseits blieb seit der letzten Kreistagssitzung vom 26. Februar unbeantwortet.
6. Ein weiterer Fakt: Der **Negativbescheid zur UVP-Vorprüfung vom Mai 2025** bezog sich zwar ebenfalls auf „sieben Windkraftanlagen des Typs Nordex“, nämlich Typ N175-6.8 MW mit einer Nennleistung von je 6,8 Megawatt, allerdings auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von „nur“ 179 Metern, während die Anlagen, denen wir heute unser Einvernehmen erteilen sollen, eine Nabenhöhe von 199 Metern aufweisen. Der Negativbescheid ist also hinfällig! Demzufolge geht der neue Antrag in Abschnitt 1.1.5, das ist Seite 5/23 oder Seite 12 des PDF-Dokuments, von einer „UVP-Pflicht im Einzelfall“ aus. Dort steht: „Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.“ Wir haben also eine völlig veränderte Situation, die es uns nicht erlaubt, heute das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
7. Aus dem Neu-Antrag geht hervor, dass jetzt eine „Natura2000-Verträglichkeitsvorstudie“ durch die MEP Plan GmbH in Dresden erstellt werden soll, „wird erstellt“ heißt es dort, aufgrund der Nähe zu den unmittelbar benachbarten Vogelschutz- und FFH-Gebieten, die sich in einem Radius von

weniger als 1000 Metern zum „Eingriffsgebiet“ befinden. Der „Landschaftspflegerische Begleitplan“ der Firma MEP Plan GmbH sowie die UVP-Vorstudie, die im Antragskonvolut auftauchen, **ersetzen aber nicht die UVP durch die Behörde, also das Landratsamt.** Es handelt sich hier ja lediglich um Vorstudien, die der Investor in Auftrag gegeben hat, weil er mittlerweile mitbekommen hat, oder man es ihm nahegelegt hat, dass es eben doch einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es wäre verfehlt, auf dieser Grundlage von den Stadträten zu verlangen, hier und heute das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

8. Die Verwaltung behauptet in der vorliegenden Beschlussvorlage, das Einvernehmen beziehe sich *nur* auf das Bauplanungsrecht, dieses sei daher zu erteilen. Das stimmt so aber nicht. Genau dieses Bauplanungsrecht verpflichtet die Gemeinde in **§ 35 Abs. 3 BauGB**, eine Vielzahl der Belange zu prüfen, die die Verwaltung ausschließlich dem Landratsamt zuschiebt. In § 35 Abs. 3 BauGB sind die „öffentlichen Belange“ aufgelistet, die einem Vorhaben entgegenstehen können. Dazu gehören ausdrücklich:
- Nr. 1:** Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (**Lärm, Schatten**).
- Nr. 5:** Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die **Erhaltung der Eigenart der Landschaft** und ihres Erholungswertes sowie in
- Nr. 3:** Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Immissionen.

Das bedeutet: Wenn der Stadtrat sein Einvernehmen nach dem BauGB erteilt, bestätigt er damit offiziell, dass diese Belange (Lärm, Natur, Landschaft) **nicht** beeinträchtigt werden. Die Stadt kann sich also nicht auf die „Prüfung durch das Landratsamt“ zurückziehen, wenn sie gleichzeitig mit ihrem „Ja“ bestätigt, dass baurechtlich alles in Ordnung ist. Die Stadt ist eine eigenständige Gebietskörperschaft mit **Planungshoheit**. Sie ist nicht die „Außenstelle“ des Landratsamtes.

Wenn der Stadtrat dem Vorhaben zustimmt, ohne die Auswirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse (Schall/Schatten) selbst geprüft zu haben (was die Verwaltung ja zugibt: „mangels Kapazität nicht vertieft geprüft“), begeht er einen sogenannten **Abwägungsausfall**. Das Einvernehmen ist eine eigenständige Entscheidung der Gemeinde. Wer „Ja“ sagt, ohne die Grundlagen zu kennen, handelt ermessensfehlerhaft. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen nicht „auf gut Glück“ erteilen, in der Hoffnung, dass das Landratsamt schon alles richtig machen wird.

Außerdem gilt: Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung (Abstand zur Bebauung im Verhältnis zur Höhe) ist ein **reiner Belang des Bauplanungsrechts** (Rücksichtnahmegebot nach § 35 BauGB).

Hierfür ist eben *nicht* vorrangig das Immissionsschutzrecht (Lärm) zuständig, sondern das Baugesetzbuch. Bei einer Höhe von 287 m und einem Abstand von

nur 800 m (WEA 2) ist das Rücksichtnahmegebot massiv berührt. Wenn die Stadt hier zustimmt, verzichtet sie freiwillig auf ihr schärfstes baurechtliches Schwert zum Schutz der Bürger von Paußnitz.

9. In diesem Zusammenhang komme ich nochmal auf das Thema UVP zurück: Solange selbst der Investor noch auf die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit wartet, kann die Stadt nicht so tun, als sei die bauplanungsrechtliche Prüfung der Umweltbelange bereits abgeschlossen.

10. Schließlich muss ich noch auf einen weiteren eklatanten Fehler in der Beschlussvorlage der Verwaltung hinweisen. Hierzu verweise ich auf Abschnitt 5.1.1 zum Thema „Rotmilan“ ab Seite 217/701 oder Seite 1843 des PDF-Dokuments. Auf Seite 1846 wird unter dem Punkt „Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)“ ausgeführt: „Aus der Datenrecherche gingen mehrere Brutplätze des Rotmilans hervor. Während der Erfassungen durch die INGENIEURGRUPPE CHEMNITZ GBR (2024) wurden insgesamt 4 Brutplätze mit Horst-Nachweis sowie ein Reviernachweis erbracht. Die Anlagen WEA 5 und WEA 6 liegen innerhalb der zentralen Prüfbereiche von 1.200 m nach SMEKUL (2024a) und BNatSchG um den nordöstlichen Brutplatz sowie den Revierbereich im Osten Die Anlagen WEA 3 und WEA 4 liegen im erweiterten Prüfbereich der Brutstätten. Aus den Erfassungsergebnissen des LRA MEIßEN (2026) gingen 3 weitere Brutplätze des Rotmilans hervor.“ – Wir reden jetzt also bereits von insgesamt 7 Brutplätzen der streng geschützten Art - Weiter heißt es: „Demnach liegen die Anlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 im Nahbereich von 500 m des westlich gelegenen Brutplatzes. Darüber hinaus befinden sich die WEA 7 im Nahbereich des im Osten gelegenen Rotmilan-Brutplatzes. Die WEA 4, WEA 5 und WEA 6 befinden sich im zentralen Prüfbereich um einen Brutplatz...“ Dann heißt es zwar, dass ein „baubedingtes Tötungsrisiko“ ausgeschlossen werden kann, jedoch nicht das „betriebsbedingte Tötungsrisiko“. Die nach BNatSchG und SMEKUL (2024a) geltenden Abstände werden für die Brutplätze der Art im Nahbereich durch die Anlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 7 und im zentralen Prüfbereich durch die Anlagen WEA 4, WEA 5 und WEA 6 unterschritten. **Innerhalb des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art signifikant erhöht, sodass beim Bau und Betrieb der Windenergieanlagen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig ist.**“

In der **Begründung zur Beschlussvorlage der Verwaltung** hingegen steht: „Die umfangreichen naturschutzrechtlichen Unterlagen (Artenschutzfachbeitrag, LBP, NATURA-2000-Vorprüfung) zeigen, dass bei Umsetzung der Maßnahmen ASM1-ASM6 ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 44 BNatSchG vermieden werden kann und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erkennbar erforderlich ist.“ Das ist offensichtlich falsch! Der Gutachter des Investors, die MEP Plan GmbH, schreibt aber auf Seite 274 seines Antrags wortwörtlich, dass diese Ausnahme aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Nahbereich **NOTWENDIG** ist.

Hier widerspricht die Stadtverwaltung sogar den Fachgutachtern des Investors massiv – und zwar zugunsten des Investors – und spricht sich damit selbst die Planungshoheit ab. Wenn wir heute dem Einvernehmen zustimmen, tun wir das auf Basis Ihrer Behauptung, es gäbe kein Problem. Aber selbst der von Sabowind bestellte Gutachter sagt uns: Es gibt

ein massives Problem, das nur durch eine gesetzliche Ausnahme geheilt werden kann. Solange dieser Widerspruch zwischen dem Antragstext und Ihrer Beschlussvorlage nicht geklärt ist, ist der Stadtrat gar nicht in der Lage, eine rechtssichere Abwägung zu treffen. Wir können nicht 'Ja' zu einem Projekt sagen, bei dem die Verwaltung die Umweltrisiken schöner darstellt, als der Investor selbst es tut!“

11. Wir stehen heute vor einer Entscheidung, die das Gesicht unserer Heimat für Jahrzehnte prägen wird. Es geht um 287 Meter hohe Giganten – Anlagen, die selbst den Kölner Dom wie ein Spielzeug aussehen lassen. Lassen Sie uns ehrlich sein: Viele von uns sehen bereits den Entwurf des neuen Regionalplans, der im Mai öffentlich ausgelegt wird, mit größter Sorge. Dieser Plan verlangt unserer Region durch den massiven Windkraft-Ausbau bereits jetzt ein Opfer ab, das an die Schmerzgrenze geht.

Aber – und das ist der entscheidende Punkt: Selbst dieser Entwurf, der so viel von uns fordert, zieht eine klare Grenze! Die Regionalplaner haben das Gebiet in Paußnitz geprüft und festgestellt: Hier ist Platz für **maximal vier** Anlagen – nicht für sieben!

Wenn wir heute dem Antrag von Sabowind das ‚gemeindliche Einvernehmen‘ erteilen, dann tun wir nichts Geringeres, als einen Blankoscheck auszustellen. Wir geben pauschal grünes Licht für ein Projekt, das selbst nach den großzügigen Maßstäben der Regionalplanung jeden Rahmen sprengt!

Wir haben über 800 Seiten neue Unterlagen erst vor knapp zwei Wochen erhalten. Wir wissen, dass der Investor selbst erst jetzt die Umweltprüfung beantragt hat. Und wir wissen, dass selbst die Regionalplanung dieses Projekt in dieser Form ablehnt. Wer heute ‚Ja‘ sagt, der sagt ‚Ja‘ zu einem Planungs-Wildwuchs, den nicht einmal die Befürworter der Energiewende in der Regionalversammlung so gewollt haben.